

Beschluss vom 20. April 1982

betreffend Beseitigung des Rechtsvorschlages durch Klage oder Rechtsöffnung

Nach Art. 88 Abs. 2 SchKG hat der Gläubiger des Fortsetzungsbegehren innert einem Jahr seit der Zustellung des Zahlungsbefehles zu stellen. Ist ein Rechtsvorschlag erfolgt, so fällt die Zeit zwischen der Anhebung und der gerichtlichen Erledigung der Klage nicht in Berechnung.

Nach der Praxis ruht die erwähnte Jahresfrist nicht nur bei einer Klage im ordentlichen Verfahren nach Art. 79 SchKG, sondern auch bei einer Klage auf Aberkennung der Forderung (Art. 83 Abs. 2 SchKG, BGE 55 III 54) und der Klage auf Feststellung des Vorhandenseins neuen Vermögens nach einem Konkurs (Art. 265 SchKG, BGE 57 III 201). Die Frist verlängert sich auch um die Dauer des Rechtsöffnungsverfahrens (BGE 79 III 58).

Die Betreibungsämter haben die Einhaltung der Frist von Amtes wegen zu prüfen. Es ist ihnen deshalb gedient, wenn aus dem Urteil ersichtlich ist, wann die Klage angehoben oder das Rechtsöffnungsbegehren gestellt worden ist.

Aus diesem Grund hat das Betreibungsamt Olten-Gösgen am 21. Januar 1980 im Auftrag der Betreibungs- und Konkursbeamtenkonferenz die Richterämter gebeten, den erwähnten Zeitpunkt im Entscheid festzuhalten. Einem Schreiben der Konferenz an die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs entnehmen wir nun, dass diesem Wunsch nicht allgemein Rechnung getragen wird.

Wir halten das Anliegen der Betreibungsämter für berechtigt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, in den Motiven des Urteils jeweils anzugeben, wann die Klage angehoben oder das Rechtsöffnungsbegehren gestellt worden ist.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu eröffnen an:
- die Zivilrichterämter des Kantons Solothurn

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Furrer

Michel